



Gemeinde
Schwabhausen

Postanschrift:

Münchener Str. 12
85247 Schwabhausen

Ihr Ansprechpartner
Frau Froschmeier
08138/93 25 31
brigitte.froschmeier@schwabhausen.de
Zimmer 2.1

Merkblatt **Anforderungen an Grundstücksentwässerungsanlagen**

Grundsätzlich müssen Grundstücksentwässerungsanlage den Anforderungen der aktuellen Entwässerungssatzung der Gemeinde Schwabhausen entsprechen, sowie den Normen DIN EN 12056, DIN EN 752, DIN 1986 und DIN EN 16010 in den jeweils gültigen Fassungen.

1. Kanäle für Schmutz- und Regenwasser

- der Minstdurchmesser für erdverlegte Leitungen beträgt DN 100
- die Grundleitungen sind geradlinig zu verlegen
- Richtungsänderungen dürfen mit max. 45°-Bögen, besser aber mit 15°- und 30°-Bögen vorgenommen werden
- Materialwechsel der Rohrleitungen sind nur mit geeignetem Übergangsstücken möglich
- die Rohre sind in Sand nach DIN EN 1610 einzubetten
- Entwässerungsleitungen müssen dicht sein. Schmutzwassergrundleitungen (SW) bzw. – sammelleitungen generell und Leitungen für Regenwasser (RW) unterhalb von Gebäuden.
- Die Grundleitungen sind mit einem Gefälle von 1% bis max. 5% zu verlegen
- Höhendifferenzen sind mit einem Absturz zu überwinden (siehe Punkt 3.)

3. Revisionsschächte (Kontrollschächte)

Schächte dienen dem Einstieg von Personen und somit dem Zugang zur Abwasser- bzw. Regenwasserleitung.

Sie dürfen nicht überdeckt und müssen jederzeit zugänglich gehalten werden.

Schächte haben folgende Aufgaben:

- Zugang zur Kontrolle, Dichtheitsprüfung, TV-Untersuchung
- Zugang zur Wartung und zu Reparaturarbeiten
- Zugang zur Reinigung, Spülung, Beseitigung von Verstopfungen

Ausführung der Schächte

- Die Bauform und die Auswahl der zur Bauform passenden Schachtabdeckung **müssen** den **anerkannten Regeln der Technik** entsprechen.

- Brunenschächte (ohne Dichtring, geringerer Wanddicke) sind als Revisionsschächte nicht zulässig
- Revisionsschächte müssen einen Mindestdurchmesser von DN 1000 haben
- Sickerschächte müssen einen Mindestdurchmesser von 1,50 m haben, die Tiefe ist entsprechend der errechneten Regenwassermenge nach DIN-1986 zu berechnen und auszuführen
- Schächte können ein offenes Gerinne oder eine geschlossene Leitung mit Putzstück haben
- Schächte mit vorgefertigtem Gerinne dürfen nur so viele Zuläufe haben wie tatsächlich benötigt
- Rohre oder Halbschalen aus PVC-U (KG-Rohre) sind im Gerinne des Schachtes **nicht** zulässig
- Für den Schmutzwasserschacht (außer im Kunststoffschacht) ist das Gerinne gefliest (Kanalklinker) oder als Steinzeughalbschale auszubilden.

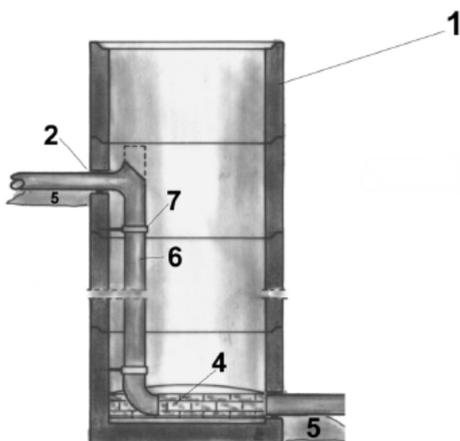
Für den Regenwasserschacht ist ebenso zu verfahren, jedoch kann das Gerinne auch aus hochsulfatbeständigem Zement hergestellt werden.

- Nachträgliche Anschlüsse am Schacht sind mit einer Kernbohrung vorzunehmen, nachträgliche Anschlüsse durch Anstemmen des Schachtes sind nicht zulässig.
- In die Bohrung ist ein Schachtfutter für das entsprechende Bohrmaterial fachgerecht einzusetzen
- Richtungswechsel sind grundsätzlich im Schacht vorzunehmen (nicht direkt vor oder hinter dem Schacht).
- Die Öffnung der Schachtabdeckung muss mit herkömmlichen und von jedem Betreiber einer Abwasseranlage verwendeten Öffnungswerkzeugen möglich sein. Spezialwerkzeuge haben die Grundstückseigentümer vorzuhalten und dem Betreiber bei Notwendigkeit zur Verfügung zu stellen.

3. Absturzbauwerke

- Abstürze mittels einer „Rutsche“ sind unzulässig
- Abstürze müssen immer eine Reinigungsöffnung enthalten
- Ein innenliegender Absturz ist an der Schachtwandung zu befestigen (siehe Abbildung)

Ausbildung eines Absturzes bei Schachtbauwerken



- 1) Betonschacht nach DIN EN 1917 und DIN EN 476 oder PE-Schacht
- 2) Kernbohrung mit Schachtfutter; bei PE besonderes Formteil
- 4) bei SW, Sohle aus Kanalklinker oder Steinzeughalbschale bei RW, Sohle sulfatbeständig
- 5) Rohraufleger im Schachtbereich vergütet
- 6) DN 100 – DN 150
- 7) Rohrschelle ca. alle 50 cm